

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXVI.

Luzern, den 2. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Schreiben des B. Director Bay, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Euer ehrenvolles Zutragen hat mich wider meinen laut geäußerten Wunsch abermals in das Vollziehungs-Directorium berufen.

Die Größe der Pflichten und die schwere Reibefolge auf einen Vorfahr der sie in ihrem ganzen Umfange erfüllte, und dessen Austritt die Trauer der Nation begleitet, sollten mich über die Annahme dieser Wahl billig zweifelhaft machen; allein noch ist die Ruhe unseres Vaterlands gegen seine äußern und innern Feinde noch nicht in einem solchen Grad gesichert, daß ein Ruff zur Theilnahme an seiner Regierung nicht sogleich eine Theilnahme an Gefahren und Anstrengung darbieten sollte. Ich stehe daher keinen Augenblick an, mich an diejenige Stelle zu begeben, die ihr mir, Bürger Gesetzgeber, im Dienste des Vaterlands anweiset. Dieser Ruth giebt mir eine unerschütterliche Anhänglichkeit an die heiligen Grundsätze unsrer Verfassung und das Bewußtseyn meines redlichen Bestrebens für das Wohl eines Volks das seine theuersten Angelegenheiten in meine Hände gelegt hat; aber nicht wenig wird derselbe durch die glückliche Eintracht zwischen den ersten Gewalten der Republik, durch meine persönliche Kenntniß, so vieler Männer aus Eurer Mitte erhöhet mit deren Einsichten umgeben und durch deren Vertrauen gestärkt ich freudig meine letzten Kräfte der heiligen Sache der Freiheit weihen und jedem widrigen Ereigniß das derselben bedrohen könnte, standhaft entgegen gehen werde.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Luzern den 30. Jenner 1799.

Ludwig Bay,

Mitglied des helvetischen Vollziehungs-Directorium.

Grosser Rath, 5. Januar.

(Fortsetzung.)

Das Directorium begeht die Vollmacht, ein zu Chexirex, Distrikt Neus, gelegenes Nationalgebäude, in welchem ehemals der Zehntenbetrag verwahrt, und

der Wein des Landvogts verkauft wurde, mit den dazu gehörigen 1 1/8 Fuchart Land, verkaufen zu können.

Rüe unterstützt die Bothschaft, erinnert aber wie oft und lange man schon das allgemeine Verzeichniss aller Nationalgüter vom Directorium verlangt habe. Müssten wir denn beständig begehren, und muß man uns nie entsprechen? Er begeht daß das Directorium neuerdings und dringendst eingeladen werde.

Billeter folgt, und will beisezen, wenn diese wirklich ein Nationalgut sey; auch begeht er noch, daß die Steigerung vierzehn Tage vorher in ganz Helvetien öffentlich bekannt gemacht werde.

Wyder würde die Einladung an das Directorium unterstützen, wenn es derselben entsprechen könnte; allein es müsse zuerst entschieden werden, was Staats- und Gemeindgut sey; er begeht daher, daß sich die über diesen Gegenstand niedergesetzte Commission beschleunige. Was Billeters Vorschriften wegen dem Verkauf betrifft, begeht er eine Commission, um vorzuschlagen, wie im Allgemeinen dabei verfahren werden soll.

Roch folgt, und begeht Tagesordnung über die von Rüe vorgeschlagne Einladung an das Directorium.

Matti versichert Billeter, daß er dieses Gut kenne, und daß es wirklich ein Nationalgut sey.

Billeter sagt, er müsse der Versammlung anzeigen, daß verschiedene Missbräuche beim Verkauf und Ausleihen der Nationalgüter vorgehen; daß diese Steigerungen oft nur vier Tage vorher bekannt gemacht werden. Er unterstützt daher Wyders Antrag zu einer Commission.

Wyders Anträge werden angenommen.

In die Commission werden ernannt, Billeter, Maulaz, Bleß, Wildberger und Ammann.

Auf Roch's Antrag bildet sich der Rath in ein geheimes Comite, zur Anhörung eines Rapports in der Sache des B. Onhot aus Wallis, nach welchem die Sitzung aufgehoben wird.

Am 6. Januar war keine Sitzung.

Grosser Rath, 7. Januar.

Präsident: Legler.

Cattier sagt, es freut mich, wieder hier unter euch zu erscheinen, und ich mache es mir zur Pflicht, euch den Zustand des Kantons Solothurn zu schildern,

aus dem ich von meiner Sendung zurückkomme; um so mehr, da ich euch gute Nachrichten von ihm geben kann. Obgleich ein Land, das sieben volle Jahre von den Ausgewanderten bearbeitet wurde, alles zu verabscheuen, was Revolution und Volksregierung heißt, fand ich allenthalben die gleiche gute Denkungsart, aber auch die gleichen Besorgnisse. Besonders bemühte ich mich, den Gemeingeist zu beleben; ich versammelte die Municipalitäten, in d als ich sie verzichtete, daß ihr essentlicher Gottesdienst nicht gefährdet; ihre Geistlichen, so lange sie sich gut aufführen, wie andre Bürger behandelt und vom Staate befördert werden; daß die junge Mannschaft nicht aufgehoben und nach Egypten geführt, sondern zur Vertheidigung des Vaterlandes und seiner Gesetze organisiert werden: nachdem ich sie versichert, daß wir ein eigenes, freies, von der französischen Republik unabhängiges Volk, ausmachen; daß sich Frankreich in unsre innern Angelegenheiten gar nicht mische: da sah ich Heiterkeit sich auf ihren Gesichtern verbreiten, alle sagten dieß sei der Wunsch ihres Herzens, und sie seyen bereit alle Augenblicke Gut und Blut für dieses Vaterland aufzuopfern, und mit unsren Freunden seine Feinde zu besiegen! — Das Volk dankt euch für die Lasten die ihr ihm abnahmt. Es erträgt ziemlich geduldig die häufigen Einquartirungen, wenn ihm nur die versprochenen Nationen bezahlt würden. — Das Volk muß aber aufgeklärt werden, und man muß reine Wahrheit mit ihm reden. — Aufwiegler habe ich keine gefunden; es ist zwar nicht zu langnen, daß es nicht Mißvergnügte gebe; allein sie fürchten sich den Finger zu rühen, um nicht die Hand zu verlieren. Zwar giebt es auch Elende, die mit dem Rest der Emigrirten herumziehen, Wunder eizahlen, selbsterschaffne Armeen, &c. und im Finstern alle mögliche Besorgnisse auszuspreuen suchen; allein es fehlt ihnen an Kraft, Glauben und Mitteln, so daß wenn nur ein wenig ein Lüge auf sie gehalten wird, nichts von ihnen zu befürchten ist. — Von den gesammten Geistlichen und besonders den Capuzinern, finde ich mich gezwungen, das beste Zeugniß abzulegen. Ihr Eifer für die neue Regierung; ihre Bemühungen für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und die Bezeichnung des Besten des Vaterlandes, verdient euer Lob, daß sie sich als gute und rechtschaffne Bürger betragen.

Der Präsident dankt Cartier im Namen der Versammlung für seine Bemühungen; er hofft von Tag zu Tag bessere Nachrichten von Helvetien zu erhalten; und ruft endlich alle Glieder auf, sich zu bemühen die Aufklärung überall zu verbreiten.

Herzog v. Münster, Carmintran und Trösch erhalten für vierzehn, und Gapany für sechzehn Tage Urlaub.

Bourgeois erstattet einen Rapport im Namen der Commission über die Beziehungen des Direktoriums zu Wiedereröffnung eines Kredits für den Justizminister,

und denselben der öffentlichen Erziehung. Die Commission tragt an, dem Direktorium zu entsprechen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Zimmermann verliest einen Rapport im Namen der Commission über die Bürgerrechte, der aber noch nicht übersetzt ist, und darum bis dahin vertagt wird.

Anderwerth begeht, daß die Commission über die Volksgesellschaften in vierzehn Tagen rapportiere. Dieser Antrag wird angenommen.

Auf Gapany's Antrag bildet sich die Versammlung in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung begeht Koch, daß der vom Senat verworfene Beschluß über die Sicherstellung des Eigenthums die öffentlichen Beamten an die Commission zurückgewiesen werde. Er sagt, er habe Bürger gesprochen, die ab dem Lande kamen, und ihn versichert, daß schon der im gr. Rath hierüber gemachte Vorschlag, die besten Wirkungen gehabt habe. Schlumpf folgt, und hofft der Senat werde den Beschluß mit wenigen Abänderungen annehmen. Haas folgt auch, und führt das Beispiel Basels an, wo nur diese Verordnung die Landhäuser vor der Einschärfung bewahrte, welche die Schlösser erfuhren. Sie sicherte das Eigenthum aller Bürger ohne Unterschied.

Obsloes wiedersezt sich der Rückweisung eben nicht, hält sie aber für unnütz, da der Senat, wie er glaubt, den Grundsatz verworfen habe.

Secretan bedauert, daß der Senat diesen Beschluß verwarf. Was soll aber die Commission thun, da der Senat den Beschluß einstimmig verwarf. Wir haben keinen Unterschied gemacht unter den Bürgern, Beamten und Patrioten; die andern wollen wir nicht begünstigen.

Anderwerth glaubt, diese Maasregel finde nur dann statt, wenn der Staat in Gefahr einer Gegenrevolution sehe. Dieß sind wir nicht. Wo drohen uns Gefahren? Sie sind mehr in der Einbildung als in der Wirklichkeit! — Ich stimme Secretan bei, daß man die Sache lasse wie sie ist.

Koch sagt, die einen widersehen sich der Rückweisung, weil sie glauben, der Senat habe den Grundsatz verworfen; die andern, weil sie lieber kein solches Gesetz wollten. Was die erste Einwendung betrifft, muß ich sagen, daß Ruhn eine andere Idee hatte, die auf eins hinaus kam, aber von Secretan bestritten wurde. Ich wünschte, daß jene Idee auch vorgelegt würde.

Ein Mittel dann, den Senat überhaupt zur Annahme zu bewegen, wäre, wie es in Frankreich geschieht, wenn einige Glieder desselben von den Commissionen zugezogen würden, wenn es wichtige Gesetzesvorschläge betrifft. Der große Rath kann dieß freilich nicht dekretieren; allein da es viele Glieder des Senats wünschen, kann es sonst geschehen, und die

Commission des Senats könnte demselben dann die Gründe dafür vorlegen.

Die andere Einwendung ist eben so ungegründet. Ich frage, ob wir in keiner Gefahr seyen. Man muß mehr oder weniger blöde Augen haben, oder die Sache sonst nicht sehen wollen, wenn man nicht sieht, daß wir in einem gefährlichen Augenblicke sind, wo wir vielleicht bald das Schwert zucken müssen; wo Uebel gesünne sich erheben. — Ist denn keine Gefahr? Ja wenn die Stellvertreter Hand in Hand gehen, und alle nothigen Maßregeln für die Sicherheit ergreifen, dann ist keine Gefahr!

Ich schliesse nochmals zur Hinweisung an die Commission.

(Lauter Beifall)

Carrard folgt und sagt, es sey unmöglich, daß nicht mehrere Wege offen seyen, um zu diesem Zwecke zu gelangen. Er habe mit Senatoren gesprochen, die ihm sagten, daß wenn das frankische Gesetz ohne Änderung vorgelegt worden wäre, der Senat es einstimmig angenommen hätte. Er begehrte, daß die Commission sobald möglich rapportiere.

Secretan versichert, die Commission sey ganz einig; Kuhn habe keine andere Meinung geäußert; und den Rapport ja durchgehends unterstützt. Er schlug die Form des Prozeßgangs war. Ich werde in der Commission arbeiten, wenn man mir es aufträgt; allein ich verzweife an dem Erfolg; und denen welche das frankische Gesetz wünschen, muß ich sagen, daß sein einziger Unterschied darin besteht, daß der Schaden ersatz allererst aus den Taschen der zwanzig reichsten Einwohner gehoben wird. Wenn diese Ausführung leichter, minder revolutionär ist, so mag ich es leiden.

Der Gegenstand wird an die Commission gewiesen, die sobald möglich rapportieren soll.

Eine Bothschaft des Direktoriums über einige undeutliche Ausdrücke in der französischen Redaktion des vierten Titels der einstweiligen Organisation des obersten Gerichtshofs, wird an die Commission gewiesen.

Nuce bittet, daß der Präsident ein andres Mitglied für ihn oder Perrighé in die Militarcommission ernenne.

Billeter unterstützt diesen Antrag.

Anderwerth widerlegt sich. Nie werden wir in ein Begehrn dieser Art willigen, so lange keine Anzeigen von der Unfähigkeit eines Mitgliedes gegeben werden.

Koch sagt, die Arbeiten in den Commissionen sind eine Beschwerde für die Mitglieder; es ist nothig, daß darin gearbeitet werde; und wenn ein Glied sagt, es könne mit einem andern aus gewissen Ursachen nicht arbeiten, so soll man ihm entsprechen, und nicht machen, daß die Commission statt aus fünf nur aus drei oder vier Gliedern bestehet. Ich unterstütze Nuce.

Anderwerth unterstützt Koch, insofern ein Mitglied nur seine Entlassung begehre; allein das Alter nativ dürfe man nicht zugeben. Das Protokoll thut keine Meldung von der Unfähigkeit Perrighé. Ich begehre die Tagesordnung.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Wolfhausen im Kanton Zürich begehrt von ihrer Urgemeinde Dürnten losgelassen, und in die Kirchgemeinde Bubikon aufgenommen zu werden. Diese Bittschrift wird an das Direktorium gewiesen.

Über eine Bittschrift des V. Christen Scherz und Mithafte von Rüni, Distrikt Laupen, Kanton Bern, eine Erbstreitigkeit betreffend, geht der Rath zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Wiznau, Kanton Luzern, stellt in einer Bittschrift vor, daß, ungeachtet sie eine eigne Kirche, und einen eignen Geistlichen habe, sie in der sehr entlegenen Kirche zu Weggis müsse taufen und begraben lassen. Sie bittet, daß ihr dies in ihrer eignen Kirche erlaubt werde. Dieser Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, bestehend, aus Eustor, Regli und Befler.

V. Abrah. Büffat von Warrens begehrt in einer Bittschrift die Erlaubnis die Bürgerinn Lisette Berthoud heirathen zu dürfen, mit der er während der Ehe seiner verstorbenen sieben und achtzig jährigen Frau ein Kind erzeugte, und die auf das Neue von ihm schwanger sei. Man geht zur Tagesordnung.

V. Meirrad Metzger von Lufingen, Kanton Sennis, begehrt seine Legitimation und das helvetische Bürgerrecht, da er schon über zwanzig Jahre in der Schweiz wohne, und mit einer Schweizerbürgerin verheirathet sei. Man geht zur Tagesordnung, votiert auf Constitution und Gesetze.

Eine Bittschrift des V. Gazzmanns von Hildisnieden, Kanton Luzern, über den Brandweinzoll, wird an die Zollcommission gewiesen.

V. J. L. Salzmann Buchdrucker von Luzern, begehrt in einer Bittschrift Arbeit, da er eine ledige Presse habe, und verspricht billige und schleunige Bedienung. Diese Bittschrift wird an die Commission über das Tagblatt gewiesen.

Grosser Rath, 8. Januar.

Präsident: Legler.

Stärfi und Nellstab erhalten für 8 Tag Urlaub.

Fischer begehrt für 14 Tag Urlaub. Bourgeois fodert Verzagung dieses Begehrens, weil nicht hinlanglich viel Mitglieder gegenwärtig sind. Dieser begehrte Urlaub wird gestattet, und der Namensaufzur vorgenommen. Es finden sich 90 Mitglieder anwesend, 32 mit Urlaub und 20 ohne Urlaub abwesend. Schlimpf fodert Verlesung der ohne Urlaub abwes-

senden Mitglieder. Cufour fordert Vertabung dieses Antrags, bis die mit diesem Gegenstand beschäftigte Commission ein Gutachten vorlegt. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Besler fordert, daß das Begehren des Distrikts Altdorf in Rücksicht der Pensiongelder des ehemaligen Kantons Uri einer neuen Commission zugewiesen werde, weil die Staatsgutcommission hierüber kein Gutachten vorlegt. Carrard begeht, daß der Staatsgutcommission einige Mitglieder zu Ergänzung derselben zugeordnet werden, besonders auch, weil diese Commission nicht hinlängliche Lokalkenntnisse vereinigt, um hierüber einen gründlichen Rapport machen zu können. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und der Commission beigeordnet: Gy si und Zimmermann.

Secretan und Anderwerth legen ein Gutachten im Namen einer Commission vor, über die Ernennung eines unpartheischen Gerichts über die Gemeindgutstreitigkeiten zwischen der Stadt Zürich und den benachbarten Gemeinden.

Secretan begeht Dringlichkeitserklärung, welche angenommen wird.

Billeter bemerkt, daß er schon einst die Versammlung auf die Wahrscheinlichkeit aufmerksam machte, daß alle Gemeinden des Kantons Zürich mit der Stadt Zürich, solche Prozesse haben werden, und da über diesen Fall im Gutachten nichts enthalten ist, so begeht er Zurückweisung des Gutachtens an die Commission. Secretan beharret auf dem Gutachten, weil hier nur von dem vorliegenden Fall die Rede ist. Herzog v. Eff. folgt ganz Secretan. Noch bemerkt Billeter, daß wann alle Gemeinden des Kantons gegen die Stadt ein Ansuchen zu machen haben, daß dann der ganze Staat und nicht der Kanton gegen die Stadt auftreten wird, weil alles Kantonsgut zu Staatsgut geworden ist: er unterstützt das Gutachten. Cufour folgt Kochs Bemerkung. Carrard bemerkt, daß nur von einigen Bürgern Zürichs dieses Begehren eines außerordentlichen Richters gemacht wurde, und daß die Gemeinden, welche mit der Stadt im Streit seyn sollen, noch kein Wort hierüber gesagt haben, und glaubt daher, man könne hier nichts über diesen einzelnen Fall bestimmen, sondern es wäre zweckmässiger, sogleich ein allgemeines Gesetz zu machen, wie es in jedem Fall müsse gehalten seyn, wenn die Distriktsgerichte von den Partheien als partheisch verworfen werden: da durch dann werde der vorliegende Gegenstand zugleich mitentschieden, wenn er sich wirklich so verhalte, wie er uns nur von einer Seite vorgelegt wurde.

Billeter beharret auf seinem Antrag, und begeht, daß man über die Bittschrift der einzelnen Bürger Zürichs zur Lagesordnung gehen solle, weil sie keineswegs im Namen der ganzen Gemeinde Zürichs, sondern nur von einzelnen Bürgern, die hierzu

keinen Auftrag und wahrscheinlich in einem Hause sich beisammen gefunden hatten, abgefaßt ist. Secretan bemerkt, daß diese Bittschrift von Agenten, Unterstatthaltern, Kantonstrichtern, und ungefähr 60 Bürgern unterschrieben, und von dem Distriktorium eingesandt worden ist, und daß vielleicht nur deswegen nicht eine Bittschrift im Namen der Gemeinde erschien, weil sie kein Vertrauen in ihre provisorische Munizipalität hahen möchte, indem diese größtentheils aus Ehemaligen (et-devans) bestehen soll, und dadurch die einzelnen Bürger veranlaßt wurden, einzeln für ihr gemeinsames Eigenthum zu sorgen: da er endlich in einem besondern Fall kein allgemeines Gesetz machen will, so beharret er auf dem Gutachten. Wyder unterstützt Carrards Bemerkung, weil, wenn wir nur einzelne Fälle entscheiden wollten, wir keine Gesetzgeber sondern Richter seyn würden: er fordert daher Zurückweisung des Gutachtens an die Commission, und begeht von dieser einen allgemeinen Gesetzesvorschlag über die Art wie ein partheisches Distriktsgericht ersetzt werden könne. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan fordert bestimmten Auftrag, worüber die Commission nun eigentlich arbeiten müsse, weil sie nicht wieder vergebens arbeiten möchte, indem sich in dieser Commission nicht solche Mitglieder vorfinden, welche ihre Gutachten annehmen zu machen wissen. Carrard bezeugt daß er nicht wisse, wer in dieser Commission ist, daß er aber an ihrer Spitze einen Mann sehe, der sonst ziemlich gut seine Gutachten annehmen zu machen weiß; er fordert daß die Commission ein Gutachten vorlege über die Art, wie ganz partheische Gerichte ersetzt werden müssen. Secretan widersezt sich diesem Antrag, welcher aber einmuthig angenommen wird.

Statt des abwesenden B. Carmintan, wird der Commission über Bestimmung der Civilrichter der obersten Gewalten, Desloes beigeordnet.

Escher im Namen der Bergwerkskommission trägt darauf an, folgenden § dem Bergwerksreglementsbeschluß beizufügen: „§. Steinbrüche und Torfgründe aber, welche nicht nur zu eigenem Gebrauch der Eigentümmer, sondern zu allgemeinem Gebrauch benutzt werden, sollen unter der Aufsicht und unentgeldlichen Leitung der Oberdirektion des Bergbaus im Allgemeinen, jedoch unter der Bedingung des § stehen.“ Dagegen dann begeht er, daß einige angekommne §§ des Beschlusses über Bergwerke, in welchen von Steinbrüchen die Rede ist, zurückgenommen und dahin verbessert werden, daß neben diesem neuen vorgeschlagenen § sich im ganzen Beschluss keine weiteren Bestimmungen über die Steinbrüche und Torfgründe vorfinden. Zu Unterstützung dieses Antrags bemerkt er, daß durch denselben nun die Schwierigkeit gehoben wird, welche unsre Kollegen aus dem Kanton gegen das erste Gutachten machten, indem nun jeder

ohne alle Polizeiaufsicht für eignen Gebrauch sich in seinem eignen Grund und Boden Steine brechen kann wie er will; da aber diejenigen Materialien, welche zu öffentlichem und allgemeinem Gebrauch dienen sollen, und deren zweckmässige Gewinnung und Sicherung dieser Gewinnung für künftige Generationen, von der grössten Wichtigkeit ist, durchaus unter einer Polizei stehen müssen, so host er, werde der Vorschlag der Commission, welcher ganz in den Grundsätzen einer gesunden Staatsverwaltung gegründet ist, keine weiteren Schwierigkeiten leiden. Hierz findet in Rücksicht der Dorfgründe diesen § dem Privateigenthum nach theilig, und wünscht ihn daher nur auf solche Dorfgründe anzuwenden, welche Gemeindgut sind. Haas vertheidigt das Gutachten, weil dasselbe zur Sicherung des Priveteigenthums selbst dient, und auch Privateigenthümer ungleich mehr Vortheil haben, wann sie ihren Dorfgrund im Allgemeinen und nicht jeder einzeln für sich benützen; er stimmt daher ganz dem Vorschlag der Commission bei. Custor findet den Vorschlag der Commission vereinüstiger, als er ihn erwartete, und unterstützt ihn daher gänzlich, indem er den Bemerkungen Haasens gegen Fierz bestimmt. Thorin will diesen § durchaus nicht annehmen, weil er Partikulareigenthum nicht unter diejenige Oberdirektion setzen will, welche die Staatsgüter zu besorgen hat. Nüce unterstützt den Antrag der Commission, und host, daß man z. B. die Privatforsten nicht unter andere Oberdirektion setzen werde, als diejenige welche auch über die Nationalforsten gesetzt werden wird. Panchaud glaubt den § unausführbar und findet ihn in Rücksicht der Gipse und Mergel undeutlich, und fodert daher Rückweisung an die Commission. Fierz beharret auf seinem ersten Antrag, weil die Dorfgrundbesitzer ihren Vortheil selbst kennen, und ihn ohne Oberdirektion zweckmässig zu besorgen wissen. Naf denkt, jeder dürfe sein Eigenthum benützen wie er wolle, und es sei seltsam daß die Städter nun den Landmann wollen Turben stechen lehren! wann einer was bessers hierüber wisse, so soll dieses durch Schriften bekannt gemacht, nicht aber gesetzlich aufgedrungen werden; daher will er diesen § nicht annehmen. Thorin beharret auf seinen ersten Einwendungen gegen diesen §. Desloes behauptet, durch die gelehrteten Wendungen, die man diesem Gesetz geben wolle, werde das Eigenthum verletzt, und daher fodert er gänzliche Durchstreichung dieses §. Secretan erklärt, daß er Desloes Meinung ist, und daß er lieber das Eigenthum schützen als zu einigen Steinen Sorge tragen will; zudem warum sollte ein Unterschied zwischen den Steinbrüchen gemacht werden, die zu eignem und denen die zu öffentlichem Gebrauch dienen sollen? er host der in Mineralogie sehr geschickte Beauftragte der Commission werde nächstens einen dicken Quartband über diesen Gegenstand dem Publikum zur Belehrung herausgeben, und dann werde sich dieses be-

gierig besser dadurch belehren lassen, als durch eine aufgedrungene Oberdirektion. Escher glaubte man werde nur die Anwendung der allgemeinen Polizei Grundsätze auf denjenigen Theil des Bergbaus bestreiten, der die Steinbrüche und Dorfgründe angehe, und wollte also die unentbehrliche Anwendung jener Grundsätze auf diese Gegenstände beweisen, da nun aber die Grundsätze selbst angegriffen werden, und man nun gar keine Polizeiaufsicht über alles was Privateigenthum betrifft, sondern nur Aufklärung durch Schriften haben will, so wünscht er der ganzen Versammlung Glück, daß ihre Arbeiten auf einmal sich so sehr abkürzen werden, indem nun auf einmal die ganze allgemeine Landespolizei aus dem Kreis der Gesetzgebung wegfallen wird; denn wenn die Gesetzgebung keine Pflicht auf sich hat dafür zu sorgen, daß die Steinbrüche nicht verdorben, und dadurch die Gewinnung der Baumaterialien den künftigen Generationen gesichert werde; wann jeder Freiheit haben kann, seine Dorfgründe zu benützen, daß sie eben so verdorben werden, wie es unsre Waldungen in Helvetien jetzt schon sind, so versteht es sich von selbst, daß auch die Forstpolizei wegfällt, und daß nur durch gelehrtte Bücher angerathen werden, ja aber nicht gesetzlich anbefohlen werden darf, z. B. die Waldungen nicht von Norden her abzutreiben, damit die nördlichen Sturmwinde nicht die Waldung selbst und die neuen Pflanzungen verderben; auf gleiche Art fällt auf einmal die ganze landwirthschaftliche Polizei, Handelspolizei, kurz alles von der Art von unsren Geschäften weg, und wer weiß ob nicht auch noch mit den gleichen Beschriften über Unverzüglichkeit des Eigenthums, Erbschaftsgesetze und noch mancher andere Zweig der Eisengesetzgebung weggeschafft werden wird, und so werden wir unsre Arbeiten bald sehr zweckmässig und besquem verkürzt haben; aber unsre Nachbaren und hoffentlich auch einst unsre Nachkommen werden erstausen über die hellen Begriffe, welche Helvetiens erste Gesetzegeber über ihre Pflichten, über Gesetzgebung und über Eigenthum und Freiheit hatten!

Der Vorschlag der Commission wird mit grossem Stimmenmehr verworfen!

Carrard fodert, daß nun in den schon angenommenen §§ alles dassjenige durchgestrichen werde, was auf Steinbrüche und Dorfgründe Bezug hat. Auch dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fodert für die Legion einen Commissair, der die Einrichtung und Besorgung der Lazarette und der Kasernen zur Pflicht habe und welschem monatlich 160 Franken Besoldung bestimmt werden. Auf Schlußpf's Antrag wird dieser Gegenstand der Militärikommission zugewiesen.

Einige vom Senat verworfne Besoldungsbeschlüsse werden an die Commission zurückgewiesen.

Suter im Namen einer Commission legt ein

Gutachten vor, über das Austreten der Volksstellsvertreter aus den gesetzgebenden Räthen.

Zugleich zeigt Suter an, daß die Commission über Anderwerths Antrag, daß die Räthe zur bestimmten Zeit ohne Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder ihre Sitzungen anfangen sollen, zur Tagesordnung zu gehen, anrathe, weil dieses dem Reglement zuwider ist, und höchst gefährlich werden könnte. Das Gutachten wird für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Committee.

Grosser Rath, 9. Januar.

Präsident: Legler.

Spengler legt im Namen einer Commission ein Gutachten vor, wodurch das Begehr von der Gemeinde Fräschelz um Holzunterstützung einstweilen vertraget werden soll. Dieses Gutachten wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schlumpf fodert daß nicht alle Tage Sitzung gehalten werde, weil viele Mitglieder der Versammlung so dringende Arbeiten haben, daß sie nicht im Rath erscheinen können, und dadurch die Commissionen überhaupt mehr Zeit erhalten, sorgfältiger und also auch besser zu arbeiten. Cartier fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil so lange Arbeit vorhanden ist, auch Sitzungen gehalten werden sollen. Man geht zur Tagesordnung.

Anderwerth begehrte daß eine besondere Commission ernannt werde, die den Auftrag erhalte, die Commissionen überhaupt zu ernennen, und darüber ein besonderes Register zu führen, damit nicht einzelne Mitglieder zu sehr mit Commissionen überladen werden. Kilchmann unterstützt diesen Antrag, weil sonst immer nur die gleichen Mitglieder in die Commissionen erwählt werden. Cartier fodert auch über diesen Antrag die Tagesordnung, weil der Präsident eben so gut als eine Commission diese Ernennungen besorgen kann, und wir dadurch die Zahl der Commissionen nur wieder unnützweise vermehren würden. Desloes glaubt, es sei dringend über diesen Gegenstand ein Hilfsmittel aufzufinden; er unterstützt daher Anderwerths Antrag. Herzog v. E. stimmt Cartier bei. Eustor unterstützt Anderwerth, der auf seinem Antrag beharrt. Schlumpf bemerkte, daß diese Ernennungskommission wahrscheinlich aus den fähigsten Mitgliedern bestehende, welche also den übrigen Commissionalarbeiten entzogen würden, daher fordert er Tagesordnung. Maß fodert Vertagung dieses Gegenstandes, um einen dringenderen zu behandeln. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann im Namen einer Commission legt ein neues Gutachten über die Bürgerrechte vor. Desloes fodert daß dieser Rapport seiner Wichtigkeit wegen zur möglichen Untersuchung auf den Kanzleitisch gelegt werde. Cartier bemerkte daß es endlich Zeit ist, den Unterschied zwischen den bisherigen verschiedenen Klassen der Bürger aufzuheben und in dieser Rücksicht fodert er Dringlichkeitserklärung. Eustor stimmt Desloes bei, so auch Nüce, weil die Municipalitäten noch nicht erwählt sind, und also die Vertheilung der Gemeindgüter noch nicht auf die in diesem Gutachten vorgeschlagene Art statt haben kann. Anderwerth folgt Cartier, so auch Suter, weil die Gutachten auf dem Kanzleitisch doch nie gelesen werden. Bourgeois und Umann stimmen lebhaft Desloes Antrag bei, welcher angenommen wird.

Nüce im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über das Fuhrwesen. Wyder fodert daß dieses Gutachten sogleich der Commission zurückgewiesen werde, weil es unausführbar ist und nicht von der Majorität der Commission entworfen wurde. Billeter sieht dieses Gutachten keineswegs für unzweckmäßig an, und fodert daß dasselbe 6 Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleibe. Desloes stimmt Billeter bei, wünscht aber zuerst zu wissen, wie schwer eine Maas Wein sey, um den Weinführer den Menge Wein bestimmen zu können, die sie führen dürfen. Aermann versichert, daß die Commission nie gänzlich sich beisammen gefunden habe und fodert Dringlichkeit über dieses Gutachten. Nüce erklärt, daß er die Meinung der Commissionalmitglieder schriftlich bei sich habe, und sein Gutachten für eben so wahr als vernünftig und zweckmäßig halte. Das Gutachten wird für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Rechtfertigungsschrift des Regierungstatthalters des Kantons Leman, über die Anklage Erlachers, daß er die Pressefreiheit verletzt und die Einrückung eines Briefs von demselben in das Lausanner Tagblatt gehindert habe. Escher fodert daß man nicht weiter in diesen Gegenstand eentrete, weil wir nicht Richter seyn können, und uns damit befriedigen müssen, daß das Direktorium unserer Einladung über diesen Gegenstand entsprach und also die Pressefreiheit schützen will. Nüce folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Verschiedene Beschlüsse über einzelne Abschnitte von der Organisation der Municipalitäten, die vom Senat verworfen wurden, werden in die Commission zur Umarbeitung zurückgewiesen.

Grosser Rath, 10. Januar.

Präsident: Legler.

Das Gutachten welches dem Haus Cobraud in Birmingham gestattet seine in Helvetien habenden Schulden zu bezahlen, weil dasselbe von Neuschatel gebürtig und in England nicht naturalisiert ist, wird in Berathung genommen, und sogleich einmuthig genehmigt. (Die Fortsetzung folgt.)